



## Liebe Freundinnen und Freunde der sozialdemokratischen Kommunalpolitik,

das erste Quartal 2021 ist Geschichte und ein Ende der Corona-Pandemie ist noch immer nicht absehbar. Und wann wir wenigstens halbwegs unser „normales“ Leben wieder führen können, ist momentan schwer einschätzbar. Zu viele Unbekannte sind im Spiel, die eine Vorhersage, wann was wieder möglich ist, so heikel machen. In normalen Kommunalwahljahren würden wir jetzt schon längst unsere Kampagnen für den Wahlkampf beginnen, die Aufstellung der Kandidat\*innen wäre schon längst erfolgt – dieses Jahr müssen wir uns mehr damit beschäftigen, Corona-konforme Aufstellungsversammlungen zu organisieren. Programmatische Wegweisungen werden angesichts voraussichtlich geringerer Einnahmen in den Kommunen in den nächsten Jahren auch nicht gerade einfacher. Doch Jammern hilft nichts. Genau so wie alle anderen Bürger\*innen in den Kommunen, die wir in den Räten oder Kreistagen vertreten, müssen wir das Beste aus den Gegebenheiten machen. Also sollten wir den Fokus auf das legen, was geht und das ist mehr als es uns auf den ersten Blick vorkommt.

Der gesamte Bereich der digitalen Kommunikation hat durch die Pandemie einen enormen Aufschwung erhalten. Wir müssen zugeben, dass wir diesen Bereich in der Vergangenheit vernachlässigt haben. Jetzt müssen wir uns umso mehr dieser Aufgabe stellen. Digitale Veranstaltungen, digitale Kommunikation, digitaler Wahlkampf – technisch alles kein Problem, aber viele von uns müssen es eben erst noch lernen. Die Seminarangebote der SGK Niedersachsen werden sich im 2. und 3. Quartal darauf konzentrieren. Mit der neuen Seminarsoftware geht das Anmelden dann übrigens sehr viel einfacher.



Christiana Steinbrügge, Landrätin des Landkreises Wolfenbüttel, SGK-Vorsitzende Foto: privat

Die Kommunalkongresse der SGK Niedersachsen unter dem Motto „Kommunal. Gemeinsam Stark“ stimmen mich in Sachen digitale Formate für Veranstaltungen hoffnungsvoll. Diejenigen, die bis dato daran teilgenommen haben, zeigen sich begeistert über das Format und die Schwerpunktthemen. Dass damit auch Wege gespart werden im Flächenland Niedersachsen, ist im Übrigen ein weiterer Vorteil in Sachen Nachhaltigkeit. Gleichwohl sehnen wir uns alle nach Austausch und Gesprächen von Angesicht zu Angesicht.

Noch vor der Kommunalwahl wird der niedersächsische Landtag eine

Novellierung des NKomVG vornehmen. Hier werden einige Verbesserungen gerade auch für die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker\*innen enthalten sein (siehe Artikel Seite 3).

Und uns allen wünsche ich viel Erfolg bei der Umsetzung der anstehenden Aufgaben vor Ort.

Herzliche Grüße

Eure

**Christiana Steinbrügge**  
Landrätin des Landkreises  
Wolfenbüttel  
SGK-Vorsitzende

### Inhalt

Anmelden leicht gemacht!

Mehr Zeit für gute  
Kommunalpolitik

Kommunales Ehrenamt  
stärken

Versorgungsansprüche  
von Hauptverwaltungs-  
beamtInnen

Von heißen Eisen, kühlen  
Köpfen und Bürgernähe 2.0

Aus der Beratungspraxis  
der SGK

Kommunalwahl 2021  
in Niedersachsen

### „Schon gewusst?“

Erstattung von Kinder-  
betreuungskosten für  
Mandatsträger\*innen

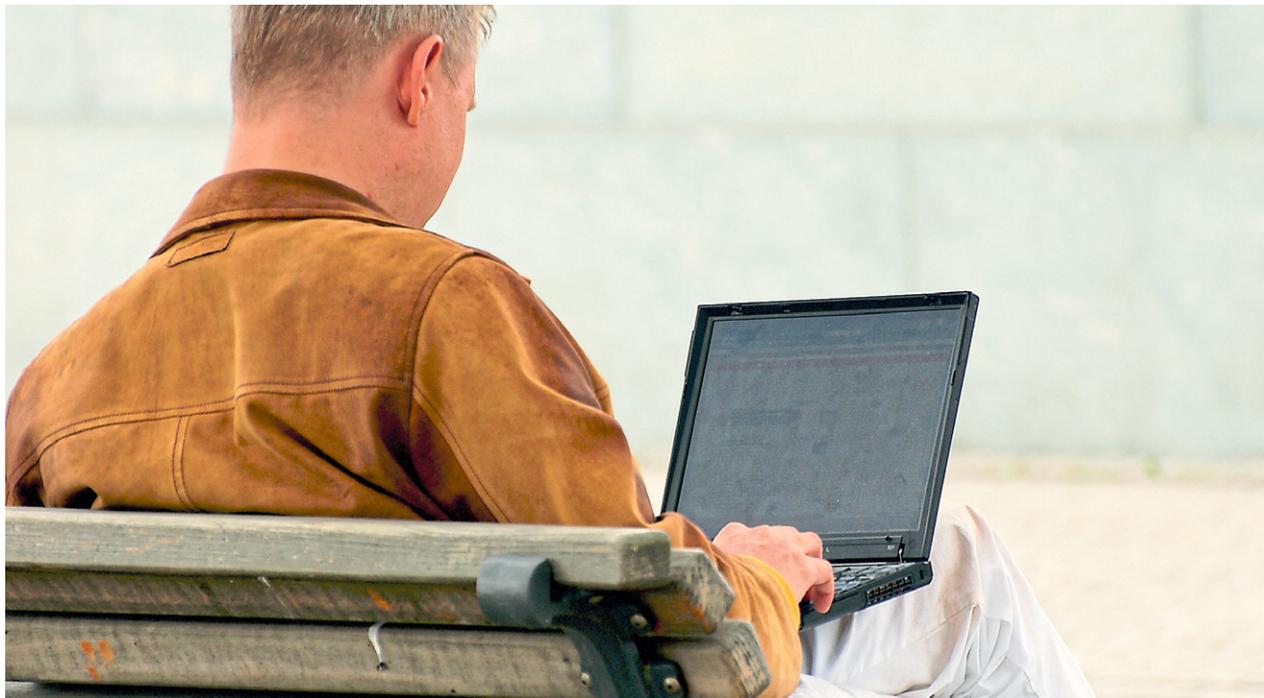
Autorin Silvia Nieber

Kinderbetreuung darf kein Hindernis für die Kandidatur zum Gemeinde-, Stadtrat oder Kreistag sein. Das NKom VG regelt in § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 55 die Erstattung von Kinderbetreuungskosten, wenn sie infolge der Mandatstätigkeit entstehen. Konkret nachgewiesene Kinderbetreuungskosten (d. h. nicht die Kitagebühren oder unentgeltlich betreuende im selben Haushalt lebende Angehörige wie z. B. Großeltern oder ältere Geschwister etc.) sind zusätzlich zur Aufwandsentschädigung zu erstatten. In der Entschädigungsatzung ist ggf. Näheres geregelt.

# Anmelden leicht gemacht!

SGK Niedersachsen führt neues Anmeldesystem für Seminare ein

Autor Felix Thiel



Mit der neuen Seminarsoftware wird das Anmelden zu den Seminaren der SGK Niedersachsen kinderleicht.

Foto: schubalu/pixelio.de

eines neuen Bezahlsystems können die Teilnehmenden gleich nach der Buchung den Zahlungsvorgang per Sofortüberweisung oder Kreditkarte abschließen. Weitere Zahlungsmöglichkeiten werden derzeit noch geprüft. Nach erfolgreicher Transaktion erhalten sie direkt im Anschluss eine Rechnungsbestätigung. Anhand einer festen Seminar- und Kundennummer kann die SGK Niedersachsen darüber hinaus bei Bedarf gezielt auf Fragen oder Probleme eingehen.

Nach einem erfolgreich absolvierten Seminar erhalten die Teilnehmenden direkt ein Zertifikat zugeschickt. Zudem erhält jede\*r Seminarbesucher\*in einen Feedbackbogen, in welchem Wünsche, Kritik und Anregungen geäußert werden können. Durch die Automatisierung sämtlicher Arbeitsschritte gewährleistet die SGK einen viel schnelleren Ablauf, der sowohl die Planung von Seminaren als auch den Teilnehmenden die Bedienung wesentlich erleichtert.

Die SGK Niedersachsen wird im Laufe des 2. Quartals 2021 auf ihrer Homepage ein neues Seminar Menü einführen. Dank der neuen Programmsoftware von simply.Org wird sich das Anmelden deutlich schneller, übersichtlicher und benutzerfreundlicher gestalten.

Interessierte können dann wie bisher über den Menüpunkt „Seminare“ auf die allgemeine Übersicht ge-

langen. Dort erwartet sie zukünftig allerdings eine weitaus schlankere Bedienung. So sind die einzelnen Seminarbeschreibungen in fein säuberlich voneinander getrennte Kastenformen gegliedert, langes Scrollen und verzerrte Textfelder gehören der Vergangenheit an. Interessierte haben zudem die Möglichkeit, über die neue Filterfunktion gezielt nach bestimmten Seminaren zu suchen. Sie können nach Veranstaltungstyp,

Datum, Ort und Thema ausgewählt werden. Bereits vor der Anmeldung können sie im Menü sehen, wie viele Plätze für die jeweilige Veranstaltung noch verfügbar sind und sich notfalls auf eine Warteliste setzen lassen. Springen andere Teilnehmende kurzfristig ab, werden sie per E-Mail automatisch benachrichtigt.

Auch lassen sich Seminare in Zukunft ganz einfach online bezahlen. Dank

## IMPRESSUM

### Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Niedersachsen e.V.,  
Odeonstraße 15/16, 30159 Hannover

Redaktion: Hannelore Hunter-Roßmann,  
hannelore.hunter-rossmann@sgk-niedersachsen.de

Verlag: Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,  
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin  
Telefon: (030) 255 94-100  
Telefax: (030) 255 94-192

Anzeigen: Henning Witzel

Litho: Satzstudio Neue Westfälische GmbH & Co. KG

Druck: J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH  
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

Anzeige

**BESUCHEN SIE UNS AUF**  
[www.demo-online.de](http://www.demo-online.de)

**DEMO**  
VORWÄRTS-KOMMUNAL  
DAS SOZIALDEMOKRATISCHE  
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

## MEHR INFOS. MEHR HINTERGRÜNDE.

Mit Blickpunkt, Aktuelles, Kommunal-Blog, DEMO-Kommunalkongress, Reporte, u. v. m.

# Mehr Zeit für gute Kommunalpolitik

Reform des NKomVG soll die Freistellungsregelung für Mandatsträger\*innen verbessern

**Autor** Christopher Finck

*Die Rahmenbedingungen zur Ausübung eines kommunalen Mandats haben sich in den letzten Jahren verändert. Flexiblere und moderne Arbeitszeitmodelle bedeuten für viele Arbeitnehmer\*innen zwar mehr Freiheiten, brachten aber viele Mandatsträger\*innen an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Der neue Gesetzesentwurf zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verspricht hier klare Verbesserungen. Christopher Finck, 36 Jahre, Polizeihauptkommissar und seit 2019 Referent der SPD-Landtagsfraktion (u. a. für den Bereich Innen- und Wirtschaftspolitik) berichtet von seinen eigenen Erfahrungen als Rats- herr der Stadt Hannover.*

Am 12. September ist es wieder soweit. In über 2.100 kommunalen Vertretungen stellen sich über 60.000 Niedersachsen zur Wahl. Sie alle wollen ihre Städte, Gemeinden, Landkreise oder Samtgemeinden aktiv mitgestalten und politischen Einfluss auf ihr Umfeld und das Gemeinwesen ausüben. Mit der Wahl zur Ratsfrau oder zum Ratsherrn wird sich vielen Bürger\*innen eine neue und spannende Welt öffnen, denn auf keiner anderen Ebene ist das Wahlvolk von den getroffenen politischen Entscheidungen so direkt betroffen, wie auf der Ebene der Kommunalpolitik. Von Idealen geprägt und demokratischen Motiven geleitet, türmt sich für viele Mandatsträger\*innen nach wenigen Wochen und Monaten ein Dilemma auf: Auf der einen Seite sind sie formal ehrenamtliche Feierabendpolitiker\*innen, auf der anderen Seite reift die Erkenntnis, dass die Mandatsausübung mit einem sehr hohen persönlichen Zeitaufwand verbunden ist und das Verständnis im Beruf und in der Familie nicht automatisch mitwächst. Zu den bis dato gültigen Erwartungen der Familie, des Bekanntenkreises und des Arbeitgebers treten nun ganz neue Anforderungen hinzu: Schnell möchte man die Komplexität der Verwaltung verstehen, sich sei-

nen politischen Zielen widmen, der Fraktionslogik gerecht werden und sich vor allem mit den Bürger\*innen sowie Vereinen, Verbänden und Unternehmen austauschen. Auf einmal müssen Ratssitzungen, Fraktionssitzungen, Ausschusssitzungen, Aufsichtsratssitzungen, Gespräche mit Vereinen oder der Verwaltung in die bisherige Wochenplanung einbezogen werden. Zwangsläufig stellt sich vor allen in den größeren Städten und Kommunen unweigerlich die Frage, wie man dieses Pensum von zusätzlichen 10 bis 20 Stunden wöchentlich in sein bisheriges Leben erfolgreich integrieren kann?

## Rechtsanspruch vs. Alltag

Ich selbst stand nach meiner Wahl in den Rat der Landeshauptstadt 2016 vor eben diesem Dilemma, welches zusätzlich durch das fehlende Verständnis meiner Vorgesetzten genährt wurde, die Ratsaktivitäten doch bitte in den Feierabend zu verschieben. Mehr als nur einmal gewann ich den Eindruck mich für meine aktive demokratische Pflichterfüllung entschuldigen zu müssen. Gut, dass der Gesetzgeber in §54 Abs. 2 NKomVG Nachteile und Behinderungen für Mandatsträger\*innen verbietet und

ihnen „für ihre Tätigkeit die notwendige freie Zeit gewährt“ – dachte ich! Doch leider mussten ich und viele meiner Fraktionskolleg\*innen feststellen, dass dieser Rechtsanspruch dem praktischen Alltag nicht standhielt und schlichtweg aus der Zeit gefallen war. Unter Verweis auf aktuelle Gerichtsurteile zum Freistellungsparagrafen wurde mir von meiner Personalabteilung immer wieder deutlich gemacht, dass das ehrenamtliche Mandat grundsätzlich nicht mit meiner Dienstpflicht kollidieren dürfe. Hierbei war ich angehalten, meinen Gleitzeitrahmen (von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr) voll auszunutzen. Ausgerechnet das Postulat der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, welches in den letzten Jahren viele flexible und arbeitnehmerfreundliche Arbeitszeitmodelle hervorbrachte, wurde somit zur größten Bürde und Frustrationsquelle. Es wurde – rechtlich abgesichert – erwartet, außerhalb der Kernzeit die Mandatstätigkeit in vollem Umfang nachzuholen. Dies führte in der Konsequenz dazu, dass meine Kolleg\*innen nach acht Stunden in den wohlverdienten Feierabend gingen, während ich zum zweiten Mal die Dienststelle aufsuchen und oftmals bis in den späten Abend



Christopher Finck

Foto: privat

die aufgewendete Zeit für mein Ehrenamt nacharbeiten musste. Freizeit, Erholungsphasen und wertvolle Familienzeit gerieten bei mir und vielen engagierten Mandatsträger\*innen in Folge der antiquierten Freistellungsregelung immer stärker in die Defensive. Bis heute können kommunalpolitisch aktive Arbeitnehmer\*innen, die in Gleitzeit- oder anderen flexiblen Arbeitszeitmodellen arbeiten, keinen echten Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Vielmehr müssen die beruflichen Arbeitsverpflichtungen, die durch Arbeitszeitkontingente festgelegt sind, im Voraus erbracht oder nachgeholt werden. Ein Umstand, der die freiwillige Bereitschaft zur öffentlichen Amtsübernahme behindert und alles andere als fördert. Insbesondere Frauen und Berufsanfänger dürften von dieser Praxis eher abgeschreckt sein. Beides Gruppen, deren Repräsentativität in den Kommunalparlamenten dringend verbessert werden muss.

## Novelle in Arbeit

Dies wurde rechtzeitig vor der Kommunalwahl 2021 auch von der Landesregierung erkannt, denn mit der aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird eine echte Stärkung und Verbesserung des Freistellungsanspruchs angestrebt.



Die geplante Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes bringt positive Veränderungen für die ehrenamtlichen Mandatsträger\*innen. Foto: Stephanie Hofschlaeger/pixelio.de

Eine langjährige Forderung der kommunalpolitischen SPD-Basis wird somit nach der aktuellen Beratung im Innenausschuss und anschließenden Beschlussfassung des Landtages im Herbst 2021 in Kraft treten.

Das von mir beschriebene Dilemma engagierter Ratsfrauen und Ratsherren dürfte somit der Vergangenheit angehören, denn künftig werden die für Vertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen aufgewendete Zeit der Arbeitszeit tatsächlich gutgeschrieben werden können. Hierbei soll der Anspruch auf die tägliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit einschließlich der bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Arbeits- oder Dienstleistungen begrenzt werden. Wer also nach sechs Stunden seine Arbeitszeit um 14:00 Uhr für eine dreistündige Ausschusssitzung unterbricht, kann anschließend zu seiner Familie und muss nicht noch bis 19:00 Uhr ins Büro zurück. Im Gesetzesentwurf wurde zudem deutlich gemacht, dass es keine Mehrarbeit aus Mandatstätigkeiten geben kann.

### Ehrenamt wird gestärkt

Der neue § 54 NKomVG dürfte somit zur Entlastung vieler Mandatsträger\*innen beitragen und die Lust auf ehrenamtliche Politik dauerhaft befördern. Aus Gleichstellungs- und Demokratieperspektive ist diese vom Innenministerium vorbereitete Gesetzesänderung entsprechend hoch zu würdigen. Sie schützt die Mandatsträger\*innen vor einer systematischen Überlastung und verbessert die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und ehrenamtlichen Mandat. In einer immer beschleunigten und verdichteteren Arbeitswelt kann die Reform des NKomVG einen wertvollen Beitrag leisten, das kommunalpolitische Ehrenamt nachhaltig zu stärken und den im September knapp 30.000 zu wählenden Mandatsträger\*innen künftig mehr Zeit für gute Kommunalpolitik verschaffen.

Ich selbst werde mich nicht mehr zur Wahl stellen, da ich meiner Frau und meinen beiden Kindern nach fünf Jahren Entbehrung mehr Familienzeit versprochen habe. Zeit, die künftigen Mandatsträger\*innen dank der Gesetzesänderung zur Verfügung stehen wird.

# Kommunales Ehrenamt stärken

## Erste Ergebnisse der Enquete-Kommission Ehrenamt

**Autorin** Insa Marlene Kriwall, Referentin der SPD-Landtagsfraktion für die Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“



Die Empfehlungen des Zwischenberichts sollen in das Gesetzgebungsverfahren zum Kommunalverfassungsgesetz eingearbeitet werden, welches Ende April in den Landtag (Foto) eingebracht wird.

Foto: Biggi/pixelio.de

In Niedersachsen engagieren sich fast jede und jeder Zweite in der Freizeit freiwillig und ehrenamtlich. Somit ist das Ehrenamt eine zentrale Säule unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens in Niedersachsen und unverzichtbarer Teil unserer demokratischen Gesellschaft. Deshalb wurde am 1. Juli 2020 auf Initiative der Regierungsfractionen SPD und CDU die Einsetzung einer Enquete-Kommission beschlossen, die sich mit der Stärkung des Ehrenamts in Niedersachsen befassen und Lösungsansätze für die drängenden Herausforderungen rund um das Ehrenamt erarbeiten soll.

Anlässlich der Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Enquete-Kommission Ehrenamt zuerst die Verbesserung der Rahmenbedingungen des kommunalen Mandats thematisiert und legt nun im Rahmen eines Zwischenberichts erste Ergebnisse vor.

Durch konkrete Verbesserungen der Freistellungsregelungen für Mandatsträger\*innen in Niedersachsen soll sichergestellt werden, dass niemand an der Übernahme und Ausübung des Amtes eines Mitglieds der Vertretung gehindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt wird.

Durch die derzeitige Covid-19-Pandemie etablieren sich immer mehr digitale Alternativen zu Präsenzveranstaltungen; dies kann auch für Kommunalpolitiker\*innen die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt erhöhen. Deswegen setzt sich die Kommission dafür ein, dass die Möglichkeit zur Durchführung von hybriden Sitzungen und Abstimmungen per Videokonferenz dauerhaft möglich sein soll.

Um die substanzielle Erhöhung des Anteils von Frauen zu fördern, plädiert die Kommission für einen Ausbau von

Mentoring-Programmen. Hier ist zum Beispiel auf das Programm „Frau. Macht. Demokratie“ zu verweisen, welches sich an neue Kommunalpolitikerinnen und an Frauen richtet, die sich kommunalpolitisch engagieren wollen. Außerdem unterstützt die Kommission den Vorschlag, dass Studierende, die ein kommunales Mandat ausüben, bei Bedarf eine Verlängerung des BAföG und eine Anrechnung auf das Studienguthaben beantragen können.

Junge Menschen für (Kommunal-)Politik zu begeistern und für ehrenamtliches Engagement zu gewinnen, ist essenzielles Ziel der Kommission. Deswegen soll das Niedersächsische Kultusministerium die Grundlage für einen praxisnahen Politikunterricht schaffen, in dem die Kommunalpolitik einen festen Platz einnimmt. Hierbei sollen zum Beispiel Planspiele in Schulen gefördert und dauerhaft etabliert werden.

# Versorgungsansprüche von HauptverwaltungsbeamtenInnen

Eine kurze Einführung von Isyan J. Lysk, Leiter Abteilung Versorgung der Niedersächsischen Versorgungskasse

## Die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK)

Die NVK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hannover.

Für die angeschlossenen Mitglieder des kommunalen Bereiches in Niedersachsen werden die beamtenrechtliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie die beihilferechtlichen Fürsorgeleistungen gewährt und gezahlt.

Für den Bereich des früheren Landes Oldenburg ist die Versorgungskasse beim Bezirksverband Oldenburg (VKO) zuständig.

## Versorgungsbezüge von HauptverwaltungsbeamtenInnen

HauptverwaltungsbeamtenInnen (HVB) treten mit dem Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand. Sodann entsteht dem Grunde nach auch ein Anspruch auf Zahlung der Versorgungsbezüge.

Voraussetzung für die Gewährung ist grds. zunächst die Erfüllung der Wartezeit (fünf Jahre berücksichtigungsfähige Zeit nach erster Be-

rufung in ein Beamtenverhältnis; § 4 I NBeamtVG).

Die Versorgung wird vereinfacht wie folgt berechnet:

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten x 1,79375 v.H. x Ruhegehaltfähige Dienstbezüge ./.. Versorgungsabschlag

### Dienstzeiten / Ruhegehaltssatz

Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten multipliziert mit 1,79375 Prozent ergeben den Ruhegehaltssatz (§§ 16, 78 II NBeamtVG). Dieser liegt zwischen 35 v.H. (Mindestversorgung) und 71,75 v.H. (Höchstruhegehalt).

Bei HVBs handelt es sich um laufbahnfreie Ämter. Ruhegehaltfähig können grds. sein:

1. Zeiten in einem Beamtenverhältnis (§ 6 NBeamtVG)
2. Wehr-/Zivildienstzeiten (§§ 8, 9 NBeamtVG)
3. Sonstige Zeiten, bspw. als Rechtsanwalt (§ 11 NBeamtVG)
4. Förderliche Zeiten; maximal vier Jahre, davon maximal drei Jahre Studium (§ 78 IX NBeamtVG)

Nicht ruhegehaltfähig sind (i. d. R.) Zeiten im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 10 NBeamtVG) oder Ausbildungszeiten (§ 12 I NBeamtVG).

### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Zur Ermittlung des Ruhegehaltes wird der Ruhegehaltssatz mit den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen multipliziert. Diese ergeben sich i. d. R. aus der letzten Besoldungsgruppe & -stufe zzgl. Familienzuschlag und evtl. weiterer Zulagen (§ 5 NBeamtVG).

Die zugrunde gelegten Dienstbezüge müssen mindestens 2 Jahre bezogen worden sein (§ 5 III NBeamtVG).

### Versorgungsabschlag

Der Versorgungsabschlag beträgt bei einem Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit 3,6 v. H. pro Jahr, um das der HVB vor Ablauf des Monats, in dem er/sie das 65. LJ vollendet, in den Ruhestand versetzt wird (max. 10,8 v. H.). In bestimmten Konstellationen kann der Abschlag entfallen.

### Ruhestandsgründe von HVBs (Auszug)

- Ablauf der Amtszeit (§§ 7 NBG, 4, 6 BeamtStG)
  - Kein Versorgungsabschlag
- Dienstunfähigkeit (§§ 43 ff. NBG, 26 ff. BeamtStG)
  - Versorgungsabschlag möglich
- Abwahl kommunaler Wahlbeamter (§ 82 NKomVG)
  - Bis Ablauf der regulären Amtszeit (max. 5 Jahre) 71,75 v.H. Ruhegehaltssatz
  - Zeit bis Ablauf der regulären Amtszeit (max. 5 Jahre) ist ruhegehaltfähig
  - Achtung: Für dauerhafte Versorgung muss zum Zeitpunkt der Abwahl die Wartezeit erfüllt sein (§ 4 I NBeamtVG)
- Ruhestand auf Antrag (§ 83 NKomVG)
  - Kein Versorgungsabschlag
  - Voraussetzungen: 65. LJ erreicht und mindestens 5 Jahre laufende Amtszeit

### Schlussbemerkung

Hierbei handelt es sich nur um einen groben Überblick über die Versorgung von HVBs. Die NVK berät Sie gerne zu konkreten Fragestellungen.

Anzeige

## DIE AGENTUR AN EURER SEITE



-  **GRAFIK**
-  **KAMPAGNEN**
-  **SPONSORING**
-  **TEXTE**
-  **EVENTS**
-  **PODCASTS**
-  **VIDEO**

**EURE ANSPRECHPARTNER:**

**Thomas Mühlnickel**  
Geschäftsführer  
muehlnickel@ask-berlin.de

**Dennis Eighteen**  
Leiter Kommunikation und Neugeschäft, ppa.  
eighteen@ask-berlin.de

ASK Agentur für Sales und Kommunikation GmbH, Bülowstraße 66, 10783 Berlin, Tel.: 030 740 731-600

WWW.ASK-BERLIN.DE



## Von heißen Eisen, kühlen Köpfen und Bürgernähe 2.0

Wie machen wir Kommunalpolitik, wenn man Bürger\*innen nur am Bildschirm sieht, jedes Stadtfest ausfällt, und ständig wer über Coronamaßnahmen schimpft? Das will die SGK-Niedersachsen beantworten: In drei Schulungsreihen lernen Kommunalpolitiker\*innen, auch online nah an den Menschen zu sein, gute Kampagnen zu planen und die Gemüter zu beruhigen.





## Die derzeit wichtigsten Themen politisch adressieren

Keine Angst vor heißen Eisen: Wer Kommunalpolitik macht, muss oft heiße Eisen anpacken. Schon in normalen Zeiten prallen die Meinungen aufeinander: Zu Windrädern und neuen Umgehungsstraßen, neuen Radwegen statt Parkplätzen, dem Zustand der Schulen.

Dabei ist es von Region zu Region unterschiedlich, was genau den Menschen auf den Nägeln brennt. Gemeinsam wollen wir uns anschauen, welche politischen Themen in den verschiedenen Regionen demoskopisch als besonders wichtig und dringlich eingestuft werden. Und uns ihnen in vier regionalen Seminaren intensiver widmen. Es geht um eine grundlegende Einordnung der Themen sowie die Frage, wie wir politisch damit umgehen. Die Teilnehmenden erhalten das Rüstzeug und die Konzepte, um auch umstrittene Themen möglichst passgenau kommunizieren zu können.

**Die SGK Niedersachsen bietet eine Schulungsreihe mit vier Workshops an. Sie sollen Kommunalpolitiker\*innen, gerade die ehrenamtlichen, für diese anspruchsvolle Aufgabe rüsten.**

Die Schulungen greifen in den jeweiligen Regionen, unter Anleitung erfahrener Trainer\*innen, die jeweils dort wichtigen Themen auf. Nach Bedarf werden Expert\*innen digital hinzugeschaltet.

Die vier Workshops „**Praxiskurs: Kommunale heiße Eisen anfassen. Werkzeugkasten Kommunikationsideen, Argumentationslinie und Überzeugungsarbeit**“ finden statt am **31. Mai (Weser-Ems), 1. Juni. (Hannover), 7. Juni (Nord-Niedersachsen) und 8. Juni 2021 (Braunschweig)**. Das Seminar leitet Thomas Mühlnickel, Geschäftsführer von ASK.Berlin.



## Digital vor Ort – Bürgernähe 2.0

In vielen Berufen ist es fast normal geworden: Kolleg\*innen treffen sich für Meetings und Absprachen per Videocall. Sie tagen am Bildschirm statt am Konferenztisch.

Kommunalpolitik aber lebt von direkter Nähe zu den Menschen. Vom Austausch bei einer Tasse Kaffee oder am Bratwurststand beim Stadtfest, von Sprechstunden und runden Tischen. Von Treffen in einem Saal, bei denen viele Menschen diskutieren, streiten, und gemeinsam nach Lösungen suchen. All das ist in Pandemiezeiten gar nicht oder nur eingeschränkt möglich. Für Kommunalpolitiker\*innen stellt sich daher die Frage, wie diese bewährten Formate ins Digitale übertragen werden können. Die Herausforderung: Nähe zu Menschen aufbauen, denen man nur am Monitor begegnet.

**Wie webbasierte Events ein Erfolg werden und was es dabei zu beachten gibt, vermittelt der Onlinekurs „Digital vor Ort“, den die SGK-Niedersachsen Kommunalpolitiker\*innen anbietet.**

Der Kurs zeigt, wie mit wenig Aufwand **virtuelle Runde Tische, digitale Zukunftswerkstätten** und **Online-Sprechstunden** umgesetzt werden können, professionell und mit persönlicher Note. Er gliedert sich in zwei Bereiche: Eine digitale Kursmappe mit Hörkursen, Videotutorials und Tipps für das eigene Videostudio zu Hause. Dazu gibt es vier einstündige Webinare zur Abendbrotzeit, in denen Dennis Eighteen und Anne Garnies von ASK.Berlin Impulse geben, Fragen klären, und die Teilnehmer\*innen untereinander in den Austausch bringen.



## Marken und Kampagnen in der Kommunalpolitik

Wie nehme ich als Politiker\*in die Menschen mit, die in meiner Stadt, meinem Landkreis leben? Wie schaffe ich es, sie zu überzeugen, gar zu begeistern? Diese Fragen stellen sich heute stärker denn je. Bürger\*innen wollen mitreden, mitgestalten, gerade dort, wo sie leben und die Auswirkungen von Politik im Alltag spüren, in Schulen, auf der Straße, in Vereinen.

Früher mag es genügt haben, im Rathaus und Kommunalparlament zu brillieren und dann eine Pressemitteilung zu versenden. Heute sind die Anforderungen höher. Auch die politische Kommunikation unterliegt Logiken der Markenentwicklung und Kampagnenführung.

Die SGK Niedersachsen bietet hierzu, in Zusammenarbeit mit ASK.Berlin, eine Schulungsreihe an. In einer **Auftaktkonferenz** und **vier Online-Basiskursen** können Kommunalpolitiker\*innen ihre kommunikativen Fähigkeiten verfeinern – und erfahren, welche Strategien werblicher Kommunikation auch in der Politik hilfreich sind.

### Anmeldungen und weitere Informationen gibt es:

ab dem **1. Mai 2021** auf  
[www.sgk-niedersachsen.de](http://www.sgk-niedersachsen.de)  
 unter dem **Menüpunkt Seminare**.  
 Dort werdet ihr auf unser neues  
 Anmeldetool weitergeleitet  
 (siehe Artikel Seite 2).

## Aus der Beratungspraxis der SGK

### Bestimmung von zwei Vertrauensleuten und Versammlungsteilnehmer\*innen für die eidesstattliche Versicherung vergessen – was tun?

#### Frage:

In einer Mitgliederversammlung haben wir unseren Bürgermeisterkandidaten gewählt.

Wir hatten in der Tagesordnung die beiden Punkte

- Wahl der zwei Vertrauensleute für den Wahlvorschlag
- Wahl von zwei Versammlungsteilnehmer\*innen für die eidesstattliche Erklärung

vergessen. Was können wir machen?

#### Antwort:

- Zwei Vertrauensleute:

Eine Wahl ist wünschenswert, aber nicht geboten. Sind im eingereichten

Wahlvorschlag keine Vertrauensleute benannt, sind die Mitglieder des unterzeichnenden Parteiorgans die Vertrauensleute (§ 21 Abs. 11 NKWG).

- Versammlungsteilnehmer\*innen für die eidesstattliche Erklärung: Eine Wahl ist erforderlich (§ 24 Abs. 3 NKWG).

#### Lösung:

Zu 2. wäre an sich eine weitere Wahlversammlung erforderlich. Da ich davon ausgehe, dass der Bürgermeister am selben Tag wie die Vertretung gewählt wird (12. September

2021), muss der Wahlvorschlag spätestens am 26. Juli 21 abgegeben werden. Dies ist zugleich der Abgabetermin für die Wahlliste zur Vertretung.

Diese Wahlliste ist bei euch wohl noch nicht beschlossen worden.

Ihr könntet daher versuchen, das Versäumnis bei dieser Versammlung zu bereinigen. Allerdings dürfen dann wohl nur die Mitglieder/Dele-

gierten der ersten Versammlung abstimmen. In jedem Falle ist sicherzustellen, dass die eidesstattliche Versicherung nur Mitglieder abgeben, die an der Veranstaltung teilgenommen haben.



## Kommunalwahl 2021 in Niedersachsen

### Termine und Fristen

Für die Vorbereitung der Kommunalwahlen gelten für die Parteien folgende wichtige Termine und Fristen:

**Ende der Amtszeit der Räte und Kreistage:**

**31. Oktober 2021**

**Allgemeiner Kommunalwahltermin:**

**12. September 2021**

**Wahlbekanntmachung der Wahlleitung**

(Zahl der Vertreter/-innen, Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/-innen) spätestens am 120. Tag vor der Wahl

**Sonnabend, 15. Mai 2021**

**Einreichung der Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr**

**Montag, 26. Juli 2021**

**Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge spätestens am 39. Tag vor der Wahl**

**Mittwoch, 4. August 2021**

### Informationen der Landeswahlleiterin für Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

[https://landeswahlleiterin.niedersachsen.de/download/159952/Leitfaden\\_fuer\\_Wahlvorschlagstraeger\\_zur\\_Kommunalwahl\\_2021\\_-\\_Stand\\_Februar\\_2021.pdf](https://landeswahlleiterin.niedersachsen.de/download/159952/Leitfaden_fuer_Wahlvorschlagstraeger_zur_Kommunalwahl_2021_-_Stand_Februar_2021.pdf)

### Hinweise zur Auslegung der niedersächsischen COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung

[https://landeswahlleiterin.niedersachsen.de/download/165710/Hinweise\\_zur\\_Auslegung\\_der\\_nds\\_COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung\\_Stand\\_Februar\\_2021.pdf](https://landeswahlleiterin.niedersachsen.de/download/165710/Hinweise_zur_Auslegung_der_nds_COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung_Stand_Februar_2021.pdf)